



Schulgeldregelung vom 01. August 2019
für die Evangelische Grundschule in Rauhen
in Trägerschaft von Jugendhilfe u. Sozialarbeit e.V. (JuSeV)

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Tabelle in Euro (€) erhoben.
 Für das erste Kind und bis zu einem Einkommen von 25.000 Euro beträgt das Schulgeld 126 € monatlich,
 danach erfolgt die Berechnung nach dem Einkommen.

Schulgeldtabelle

Einkommen / Jahr (€)		1. Kind	für jedes weitere Kind
		monatlich	monatlich
bis	25.000,00	126,00	105,80
25.001,00	30.000,00	129,00	108,00
30.001,00	35.000,00	134,10	111,80
35.001,00	40.000,00	144,20	119,40
40.001,00	45.000,00	155,70	128,00
45.001,00	50.000,00	166,80	136,40
50.001,00	55.000,00	178,40	145,10
55.001,00	60.000,00	189,60	153,50
60.001,00	65.000,00	201,10	162,10
65.001,00	70.000,00	212,40	170,60
70.001,00	75.000,00	223,90	179,20
75.001,00	80.000,00	235,20	187,70
80.001,00	85.000,00	246,70	196,30
85.001,00	90.000,00	257,80	204,60
90.001,00	95.000,00	269,40	213,30
95.001,00	100.000,00	280,60	221,70
100.001,00	105.000,00	292,20	230,40
105.001,00	110.000,00	303,40	238,80
110.001,00	115.000,00	314,90	247,40
115.001,00	120.000,00	326,10	255,80
120.001,00	125.000,00	337,50	264,40
125.001,00	130.000,00	348,80	272,90
130.001,00	135.000,00	360,30	281,50
135.001,00	140.000,00	371,60	290,00
140.001,00	145.000,00	383,10	298,60
145.001,00	150.000,00	394,20	306,90
ab	150.001,00	406,90	316,40

2. Einkommensanrechnung

2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.

2.2 Als Einkommen gilt - vorbehaltlich der Absatz 2.4 - die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz und im Falle des Abschnittes 4 auch nach § 76 Abs. 1 BSHG.
 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtigen Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden können:

- a. ein Freibetrag von 2045,00 für jedes kindergeldberechtignte Geschwisterkind
- b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze
- c. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer/Steuer/Soli

2.3 Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:

- a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen
- b. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz
- c. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind.

2.4 Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1 Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2.2 und 2.3) bis zum 31.05. des Berechnungsjahres beim Schulträger einzureichen. Sofern keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, findet Nr. 3.6 Anwendung.
- 3.2 Im Schulgeld ist das Schulessen für alle Schulkinder an allen Schultagen enthalten.
- 3.3 Das Schulgeld ist ein Schuljahresbetrag, der im Zeitraum vom 01.08. des Kalenderjahres bis zu 31.07. des folgenden Kalenderjahres in 12 monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
Für das Schulgeld ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren anzuwenden, es wird jeweils zum 1. eines Monats eingezogen. Bankrücklastschriftgebühren sind vom Beitragspflichtigen zu erstatten.
- 3.4 Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:
Einkommenssteuerbescheid, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- u. Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresarbeitsbruttolohn sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.
- 3.5 Für Heim- und Pflegekinder richtet sich die Höhe des Schulgeldes nicht nach dem Einkommen.
Es ist ein monatlicher Festbetrag zu entrichten, der sich am durchschnittlichen Schulgeld orientiert.
Für das Schuljahr 2019/2020 beträgt dieser 170,00 € monatlich.
- 3.6 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.
- 3.7 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziffer 3.4 beim Schulträger einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung für den nachfolgend neu zu berechnenden Monat nach Antragsstellung.
Im Gegenzug ist eine Steigerung des Einkommens schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Schulträger unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
Die Anpassung erfolgt hier ebenfalls für den nachfolgend neu zu berechnenden Monat.
- 3.8 Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge in § 366 Abs. 2 BGB werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen verrechnet mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld. Eine entgegenstehende Zahlungsbestimmung ist unwirksam.
- 3.9 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

4. Termine und Fristen

Termin und Fristen zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen werden jährlich in Anpassung an das jeweilige Schuljahr festgesetzt.